



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

e-mail: kleblach-lind@ktn.gde.:

Bezirk Spittal an der Drau / Kärnten

Zahl: 851-/2004

Betrifft: Kanalbenützungsgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 17. Dezember 2004, Zahl: 851-/2004, mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Kleblach-Lind wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für
jedes Gebäude pro Bewertungseinheit jährlich
(Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz)

€ 79,-- inkl. 10 % MWSt.

§ 4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 1,80 inkl. 10 % MWSt.

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November (Abrechnung) jeden Jahres festzusetzen.

(2) Die zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November festgesetzte Bereitstellungsgebühr ermittelt sich aus jeweils einem Viertel des sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung gültigen Jahressatzgebühr.

(3) Die zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November fällige Benützungsgeldgebühr setzt sich aus dem mit Wasserzählern ermitteltem Verbrauch, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Teilzahlungen, zusammen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Peter Fleißner)

Amtstafel der Gemeinde
Kleblach-Lind

Angeschlagen am: 20. Dezember 2004

Abgenommen am: 03. Jänner 2005

